



JODELCHÖRLI «PARSENN»
DAVOS
Mitglied des E.J.V

STATUTEN

1. Zweck und Ziel

- Art. 1 Das Jodelchörli Parsenn bezweckt die Förderung des Volks- und Jodelliedes, sowie die Pflege echter Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.
- Art. 2 Das Jodelchörli Parsenn ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

- Art. 3 Das Jodelchörli Parsenn besteht aus :
- a) Aktivmitgliedern
 - b) Veteranen
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Passivmitgliedern
 - e) Gönnern

Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder und die Veteranen- und Ehrenmitglieder die noch aktiv sind.

3. Aufnahme in den Verein

- Art. 4 Aktivmitglied kann jede gut beleumdete Person werden. Die Aufnahme richtet sich jeweils nach Stimmenbedarf.

Gesuche um Aufnahme in das Jodelchörli Parsenn sind schriftlich oder mündlich, an den Präsidenten oder an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Jede/r Kandidat/in hat sich einer Fähigkeitsprobe durch den/die Dirigent/in zu unterziehen. Der/die Dirigent/in unterrichtet den Vorstand und stellt Antrag. Entspricht das Ergebnis den gesanglichen Anforderungen, so kann der/die Kandidat/in nach 12 Gesangsproben in das Chörli aufgenommen werden. Ueber die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung oder auch das Chörli an einer Gesangsprobe durch Stimmenmehrheit.

- Art. 5 Veteranen werden Mitglieder welche 20 Jahre aktiv im Chörli mitgewirkt haben. Sie sind beitragsfrei und erhalten ein sinnvolles Geschenk.
- Art. 6 Als Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich im besonderen Masse für das Jodelchörli oder den Jodelgesang im Allgemeinen eingesetzt haben. Darüber entscheidet die Generalversammlung.
Nach 30 Jahren Aktivmitgliedschaft wird die Ehrenmitgliedschaft erteilt.
- Art. 7 Passivmitglied kann jede den Verein fördernde und finanziell unterstützende Person werden.
- Art. 8 Gönner kann jede Person werden welche das Chörli mit einem Mindestbeitrag unterstützt.

4. Pflichten und Rechte

- Art. 9 Durch seinen Beitritt in das Jodelchörli Parsenn anerkennt das Mitglied die Vereinsstatuten. Jedes Aktivmitglied hat den Statuten, den Anordnungen des Präsidenten oder des Vorstandes und des/der Dirigenten/in in den Gesangsstunden, sowie bei Konzerten und anderen Anlässen nachzukommen.
- Art. 10 Der Besuch der Gesangsproben ist Ehrensache der Mitglieder. Es wird von jedem Mitglied erwartet, dass es die Proben pünktlich besucht.
Die Mitglieder verpflichten sich ferner, die im Jodelchörli Parsenn eingeübten Lieder nur dann vorzutragen, wenn die nötigen Stimmen beisammen sind. Das Jodelchörli soll öffentlich nur als Ganzes auftreten.
- Art. 11 Der Mindestbeitrag für Passiv- und Gönnermitglieder wird an der Generalversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt. Es steht der Generalversammlung frei, sofern es die finanziellen Verhältnisse gestatten, auf die Erhebung eines Jahresbeitrages von den Aktivmitgliedern zu verzichten.

5. Organisation

- Art. 12 Für die Leitung der Vereinsgeschäfte bestellt das Jodelchörli Parsenn einen Vorstand, bestehend aus:
Präsident
Aktuar/Vizepräsident
Kassier
2 Beisitzern

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt und ist sodann wieder wählbar.
Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, eine allfällige Wahl für eine Amtsdauer zu übernehmen, sofern es im vergangenen Jahr nicht schon im Vorstand tätig war.

Art. 13 Der Präsident vertritt das Jodelchörli Parsenn nach aussen. Er leitet jeweils die Versammlungen.

Der Aktuar/Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen seinen oben aufgeführten Pflichten. Gleichzeitig führt er die Protokolle der Versammlungen und die gesamte Korrespondenz.

Der Kassier besorgt unter persönlicher Haftung das gesamte Kassawesen und legt alljährlich an der Generalversammlung Rechnung ab.

Die Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil und können vom Vorstand eine Aufgabe erhalten.

Der Materialverwalter hat die Aufsicht über das gesamte Vereinsmaterial und trägt Sorge dazu.

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt und prüfen die Kassaführung des Kassiers. Sie stellen Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

Art. 14 Für die gesangliche Leitung des Vereins ist der Vorstand bestrebt, eine/n geeignete/n Dirigent/in zu gewinnen. Der/die Dirigent/in leitet die Proben und es ist Ehrensache der Mitglieder, seinen/ihren Anordnungen nachzukommen. Er/Sie trifft die Auswahl der zu singenden Lieder, wobei er/sie die besondern Wünsche der Sänger berücksichtigen wird.
Der/Die Dirigent/in ist in seinen/ihren Rechten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

6. Die Generalversammlung

Art. 15 Alljährlich findet die Generalversammlung statt. An derselben sollen folgende Geschäfte zur Behandlung kommen:

1. Appell
2. Wahl Stimmzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht Präsident
5. Kassa und Revisorenbericht
6. Festsetzung Jahresbeitrag
7. Wahl Vorstand, Dirigent/in, 2 Rechnungsrevisoren, Materialverwalter und Liederkommission
8. Ehrungen
9. Verschiedenes und Umfrage

- Art. 16 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der Aktivmitglieder einberufen werden, sofern es triftige Gründe rechtfertigen.
- Art. 17 Der Besuch der Generalversammlung ist für jedes Aktivmitglied obligatorisch.
- Art. 18 Ort und Zeit der einzelnen Gesangsproben werden jeweils an den Gesangsübungen oder, sofern dies nicht möglich ist, durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Dirigenten/in bestimmt. Normalerweise soll pro Woche eine Gesangsprobe abgehalten werden.

7. Finanzielles

- Art. 19 Der Vorstand kann über einen Betrag von Fr. 500.- verfügen. Zur Organisation und Durchführung von Konzertanlässen oder ähnlichen Veranstaltungen wird ihm unbeschränkte Kompetenz eingeräumt.
- Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist somit ausgeschlossen.

8. Allgemeine Bestimmungen

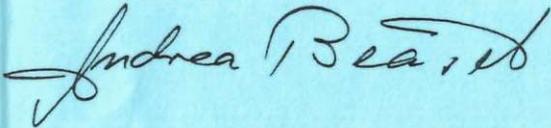
- Art. 21 Vorstehende Statuten können an jeder Generalversammlung teilweise revidiert oder geändert werden, sofern dies als notwendig erachtet und von der Mehrheit der Mitglieder verlangt wird.
- Art. 22 Ein Aktivmitglied, das den statutarischen Bestimmungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch unmoralisches Benehmen die Ehre desselben schädigt, kann durch den Vorstand dispensiert und auf dessen Antrag durch das absolute Mehr einer Aktivversammlung ausgeschlossen werden. Dies ungeachtet einer eventuell bereits eingereichten Kündigung.
- Art. 23 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- Art. 24 Eine allfällige Auflösung des Jodelchörlis Parsenn kann nur erfolgen, wenn dies von 5/6 der Aktivmitgliedern verlangt wird. Ueber die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die die Auflösung des Vereins beschliessende Versammlung.
- Art. 25 Die leihweise Abgabe und den Unterhalt von Trachtenkleidungsstücken an die Aktivmitglieder regelt ein besonderes Reglement im Anhang zu diesen Statuten.

Art. 26 Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Februar 1994 durchberaten und einstimmig genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die am 31. Oktober 1959 erlassenen Statuten des Jodelchörlis Parsenn.

Davos, 25. Februar 1994

Der Präsident:

Andrea Biäsch



Der Aktuar:

William Eisentraut

